

## **Vorsicht mit einschränkenden Spitalzusatzversicherungen**

Drum prüfe wer sich ewig bindet.... Zwar binden Sie sich mit dem Abschluss einer Zusatzversicherung nicht ewig. Trotzdem ist Vorsicht angebracht, wenn Sie sich für ein günstigeres, dafür aber einschränkendes Versicherungsprodukt entscheiden. Sollte der Versicherungsfall eintreten, ist Ihnen unter Umständen der Zugang zum Spital Ihrer Wahl verwehrt.

Seit zusatzversicherten Patienten im öffentlichen Spital der Sockelbeitrag aufgrund eines Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes bezahlt werden muss (rund die Hälfte des auf die Grundversicherung entfallenden Rechnungsbetrages wird durch den Kanton übernommen), sind die Privatkliniken für viele Versicherer zu teureren Leistungserbringern geworden. Aufgrund des geltenden Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sind zwar alle Bewohner dieses Landes obligatorisch grundversichert und haben die entsprechenden Prämien zu entrichten. Wenn es dann jedoch um die Leistungen geht, sind nicht mehr alle gleich gestellt. Jenen Patienten, welche sich in einer Privatklinik behandeln lassen wird der Sockelbeitrag nicht ausgerichtet, so dass der Krankenversicherer die Rechnung vollständig zu übernehmen hat (abzüglich allfälliger Franchisen und Selbstbehalte). Das hat die meisten Krankenversicherer dazu gebracht, die Privatkliniken aus ihren eigenen Spitallisten zu streichen, welche für Versicherungsangebote mit einschränkender Spitalwahl gelten.

Wenn Sie sich ernsthaft mit einem solchen Prämiensparangebot beschäftigen, sollten Sie unbedingt folgende Fragen klären:

- Welche Kliniken/Spitäler sind auf der versicherungsinternen Spitalliste für das auszuwählende Versicherungsprodukt aufgeführt ?
- In welchem Rhythmus erfolgt die Anpassung/Änderung der Liste ?
- Kann ich den Entscheid für eine einschränkende Versicherung jederzeit problemlos rückgängig machen ?

Je nach Krankenversicherer haben Sie ab Alter 50/55 keine Möglichkeit mehr erneut in eine „normale“ Zusatzversicherung ohne Einschränkungen aufgenommen zu werden. Die Zusatzversicherungen sind nämlich nicht dem KVG, sondern dem VVG (Versicherungsvertragsgesetz) unterstellt. Das ermöglicht den Versicherern, anders als in der Grundversicherung, Anträge abzulehnen oder nur eingeschränkt zu akzeptieren.

Wenn Sie sich die freie Spitalwahl und damit auch den Zugang zu den Privatkliniken erhalten wollen, trotzdem aber Prämien sparen möchten, sollten Sie sich für eine höhere Franchise entscheiden. Im Bedarfsfall haben Sie zwar einen grösseren Anteil an die Behandlungskosten zu entrichten, ein Spitalaufenthalt fällt jedoch glücklicherweise nicht jedes Jahr an. Sie haben so Gelegenheit, den im Ernstfall von Ihnen selbst zu bezahlenden Franchisenbetrag problemlos zur Seite zu legen.

Abschliessend noch einige grundsätzliche Hinweise zur Zusatzversicherung:

1. Kündigen Sie Ihre alte Zusatzversicherung erst, wenn von der neuen Kasse eine vorbehaltlose Aufnahmebestätigung vorliegt. Ansonsten wird empfohlen, nur die Grundversicherung zu kündigen.

Die Krankenkassen können bei Anträgen auf Zusatzversicherungen einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Vorbehalt anbringen, wenn sie den Antragssteller in gesundheitlicher Hinsicht als ungünstiges Risiko beurteilen. Dies bedeutet dann für den Versicherten, dass er keinen Anspruch auf Leistungen für die Behandlung der im Vorbehalt aufgeführten Krankheit hat.

2. Beantworten Sie die Fragen im Versicherungsantrag korrekt und vollständig.

Die Krankenkassen haben das Recht, auch nachträglich Vorbehalte anzubringen, wenn sich herausstellt, dass jemand beim Ausfüllen des Versicherungsantrages unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Urs Brogli

Leiter Unternehmenskommunikation

1. Februar 2005